

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u>	
1. Landkreis Osnabrück	Beschlussvorschlag:
Aus der Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich wie folgt Stellung:	
<u>Regional- und Bauleitplanung:</u>	
Am 01. November 2011 ist das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden mehrere Vorschriften zusammengefasst, u.a. auch die Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), und an veränderte Anforderungen angepasst. Die in der Präambel der Planzeichnung aufgeführten §§ 40 und 72 NGO sind durch §§ 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zu ersetzen.	Die Präambel ist entsprechend zu aktualisieren.
Für das nicht vor Ort kompensierbare Defizit wird eine externe Kompensationsfläche benannt, die bereits dem naturschutzrechtlichen Ausgleich einer anderen Planung dient (vgl. Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 28 „Kuhlhoff“ der Gemeinde Bippin). In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass keine Pflicht der Zuordnung der Kompensationsmaßnahme auf Flächennutzungsplanebene besteht. Ein Hinweis, dass das Defizit auf einer externen Fläche ausgeglichen werden soll und die konkrete Zuordnung der Kompensationsmaßnahme auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt, reicht hier aus. Der Umweltbericht ist entsprechend anzupassen.	In Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück werden nunmehr folgende Kompensationsflächen den Eingriffen im B-Plan Nr. 28 zugeordnet: Fläche 6 (Gemarkung Ohrte, Flur 20, Flurstück 9) und Fläche 13 (Gemarkung Vechtel, Flur 13, ehemals Flurstück 27) jetzt Flurstück 26/1) aus dem Kompensationsflächenpool der Samtgemeinde Fürstenau.
Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.	Der Umweltbericht ist entsprechend anzupassen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 21.11.2012	
Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Osnabrück - ist zuständig für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Bundesstraßen 214 und 402 sowie der Landesstraße 102 im Geltungsbereich der 42. Flächennutzungsplanänderung. Somit ist das von hier betreute Straßennetz von den Änderungspunkten 42.1, 42.2.2 und 42.2.5. betroffen. Zu den einzelnen betroffenen Änderungspunkten der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht im Einzelnen erneut wie folgt Stellung: 1) <u>Änderungspunkt 42.1</u> Der Geltungsbereich des Änderungspunktes 42.1 (Umweltbildungszentrum Kuhlhoff) grenzt im Westen zwischen dem Netzknotenpunkt 3412001 O und dem Netzknotenpunkt 3312003 O, Abschnitt Nr. 60, von Station 195 (km 10,554) bis Station 295 (km 10,654) an die von hier betreute Landesstraße 102 innerhalb einer nach § 4 (1) NStrG zusammenhängend bebauten Ortslage an. Gegen die aufgezeigte bauliche Entwicklung werden keine Einwendungen erhoben. Folgenden Hinweis bitte ich in die 42. Flächennutzungsplanänderung mit aufzunehmen:	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Von der Landesstraße 102 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden. Sollte auf diesen Hinweis verzichtet werden, bitte ich Sie, in einer Schalltechnischen Berechnung nachzuweisen, dass keine unzulässigen Schallimmissionen von der Landesstraße 102 auf die Wohngebäude, Blockhütten sowie dem Zeltplatzbereich auftreten. 2) <u>Änderungspunkt 42.2.2</u> Der Geltungsbereich des Änderungspunktes 42.2.2 grenzt im Westen zwischen dem Netzknotenpunkt 3411007 O und dem Netzknotenpunkt 3412002 O, Abschnitt Nr. 250, von Station 4326 (km 1,069) bis Station 4475 (km 0,920) an die von hier betreute Bundesstraße 402 außerhalb einer nach § 5 (4) FStrG zusammenhängend bebauten Ortslage an. Die Hinweise aus meiner Stellungnahme vom 09.07.2012 zum Änderungspunkt 42.2.2 wurden in der 42. Flächennutzungsplanänderung mit aufgenommen. Insofern bestehen gegen den Änderungspunkt 42.2.2 keine Bedenken. 3) <u>Änderungspunkt 42.2.5</u> Der Geltungsbereich des Änderungspunktes 42.2.5 grenzt im Norden zwischen dem Netzknotenpunkt 3412006 B und dem Netzknotenpunkt 3412007 O, Abschnitt Nr. 110, von Station 3920 (km 39,352) bis Station 3937 (km 39,335) an die von hier betreute Bundesstraße 214 außerhalb einer nach § 5 (4) FStrG zusammenhängend bebauten Ortslage an. Folgende Hinweise bitte ich in die 42. Flächennutzungsplanänderung mit	Die Begründung ist um einen entsprechenden Hinweis zu ergänzen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
aufzunehmen: Direkte Zufahrten zur Bundesstraße 214 sind auszuschließen. Von der Bundesstraße 214 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden. Sollte auf diesen Hinweis verzichtet werden, bitte ich Sie, in einer Schalltechnischen Berechnung nachzuweisen, dass keine unzulässigen Schallimmissionen von der Bundesstraße 214 auf die Wohngebäude auftreten. Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung gem. W-BauGB, 1. Teil, 30.2 über Ihre Abwägung (Empfehlung des Bauausschusses) meiner vorgetragenen Anregungen, Bedenken und geforderten Auflagen, bevor der Antrag auf Genehmigung bzw. Anzeige des Flächennutzungsplanes bei der Aufsichtsbehörde erfolgt. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.	Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis zu ergänzen. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis zu ergänzen.
3. Stadt Osnabrück vom 16.11.2012 Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die 42. Planänderung folgende Bedenken: <i>(Hinweis: Die folgenden Ausführungen sind bereits im aktuellen Änderungs-Entwurf unter Abschnitt 3.8.2 vermerkt.)</i> Änderungspunkt 42.1: Im südlichen unmittelbaren Nahbereich des Änderungsgebietes 42.1 wurden in den 1980er Jahren zunächst frühmittelalterli-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
che Funde geborgen und später im Rahmen einer Sondagegrabung zeitglei- che Befunde in Form von Siedlungsresten festgestellt. Aufgrund der damali- gen Untersuchungen ist davon auszugehen, dass sich die Fundstelle bis in das Plangebiet erstreckt. Deshalb ist für die anstehenden Erdarbeiten eine denkmalrechtliche Ge- nehmigung nach § 13 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes einzuholen. De- ren Erteilung ist in diesem Falle mit folgenden Bedingungen und Auflagen zu verknüpfen: 1. Anlegen von Suchgrabungsschnitten von ca. 5 m Breite und ca. 50 m Länge zur Klärung der konkreten Befund- und Fundsituation im Plangebiet; 2. ggf. vollständige Ausgrabung und Dokumentation der angetroffenen archäologischen Fundstellen. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmal- pflege übernommen werden, sondern vom Planungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind. Übrige Änderungspunkte: keine Bedenken. Auf die generelle Melde- und Sicherungspflicht archäologischer Bodenfunde wird ebenfalls hingewiesen.	
4. Wasserverband Bersenbrück	vom 06.12.2012
Mit Schreiben vom 16.07.2012 habe bereits zum Vorentwurf dieses Ände- rungsplanes Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt inhaltlich voll aufrechterhalten.	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Für den Änderungsbereich WA-Gebiet zwischen Schwarzer Weg und ehemaliges Bahngelände in Fürstenau erhalten Sie einen aktuellen Bestandsplan der zwischenzeitlich hergestellten Schutz- und Regenkanalleitungen für die rückwärtige Erschließung zur gefälligen Kenntnisnahme. Für alle übrigen Änderungspunkte wurde Ihnen mit meiner o. a. Stellungnahme bereits die Bestandspläne der Trinkwasserleitungen und Schutz- und Regenkanäle übersandt. In der Stadt Fürstenau, Ortsteil Schwagstorf an der Volllager Straße sollte meines Erachtens nur die tatsächlich als Regenrückhaltebecken genutzte Fläche als RRHB dargestellt werden und nicht das Baugrundstück vor dem RRHB an der Volllager Straße. Seitens des Wasserverbandes bestehen im Übrigen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.	Die Bestandspläne zu Trinkwasserleitungen, Schutz- und Regenwasserkanälen werden zur Kenntnis genommen. Für die Bauleitplanung sind diese Angaben nicht abwägungsrelevant. Dieser Bereich ist nicht Gegenstand der 42. Flächennutzungsplanänderung. Hinweis: Die Fläche war bereits im wirksamen FNP (vor der Digitalisierung im Jahr 2011) in diesen Abmessungen als RRB dargestellt. Das vorhandene Wohnhaus genießt auch weiterhin – wie bisher – Bestandsschutz. Somit besteht diesbezüglich auch unabhängig von der hier anstehenden 42. FNP-Änderung kein Planungserfordernis.
5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 14.12.2012 <u>Änderungsbereich 42.1 „Kuhlhoff“</u> Der etwa 1,8 ha große Änderungsbereich liegt am nordöstlichen Rand der engeren Ortslage Bippens östlich der „Berger Straße“ (L 102) und südlich des „Hekeser Kirchweg“. Hier befindet sich das Umweltbildungszentrum „Kuhlhoff“. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau ist das Gebiet als Wohnbaufläche und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um für diese Nutzung Planungssicherheit zu schaffen, und in begrenztem Umfang bauliche Ergänzungen und Erweiterungen zu ermöglichen, ist die Darstellung eines Sondergebietes „Umweltbildungszentrum“ vorgesehen. Im Parallelverfahren wird ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt.	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Hofstellen tierhaltender Betriebe sind ausreichend weit von dem Geltungsbe- reich entfernt, so dass für diesen keine von solchen ausgehenden unzuläs- sigen Geruchsimmissionen zu erwarten sind. Dieses gilt auch für einen etwa 300 m östlich liegenden pferdehaltenden Betrieb aufgrund von Art und Um- fang der dortigen Tierhaltung. Für die vollständige Kompensation des durch die Bauleitplanung vorbereite- ten Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird eine in der Gemarkung Vechtel gelegene Fläche aus dem Kompensationsflächenpool der Samtgemeinde Fürstenau zur Verfügung gestellt. Die Fläche ist bereits aufgeforstet. Aus den o. g. Gründen werden landwirtschaftliche und forstfachliche Belan- ge durch die geplante Änderung nicht nachteilig berührt. Aus landwirtschaft- licher und aus forstlicher Sicht bestehen gegen den Änderungsbereich 42.1 daher keine Bedenken. <u>Änderungsbereiche 42.2</u> Unter diesem Änderungspunkt sind überwiegend redaktionelle Änderungen an insgesamt 21 Stellen zusammengefasst. Hinsichtlich des Änderungsbereiches 42.2.5 (Erweiterung des Dorfgebietes an der B 214 in Schwagstorf) handelt es sich um die Nachvollziehung eines im Jahr 2011 per Satzung erlassenen planungsrechtlichen Zustandes. Mit der 1. Änderungssatzung zur Innenbereichssatzung „Zwischen Volllager Straße und B 214 im Ortsteil Schwagstorf“ wurde seinerzeit aufgrund kon- kreter Bauabsichten der Geltungsbereich der Satzung um ein 1.250 m² gro- ßes Grundstück erweitert. Bereits in unserer im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zu der o. g. Änderungssatzung abgegebenen	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
Stellungnahme vom 4.03.2011 haben wir auf die in der näheren Umgebung ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe (u. a. Barkmann, Niemeyer, Körte, Overberg) mit intensiver Tierhaltung hingewiesen und erläutert, dass davon ausgegangen werden muss, dass der nach der Geruchsimmissionsrichtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) für Wohnbauflächen einzuhaltende Grenzwert von 10% Geruchsstundenhäufigkeiten überschritten wird, und eine Bebauung des Änderungsbereiches, soweit der Satzungsbereich Wohngebietscharakter hat, immissionsschutzrechtlich nicht zulässig wäre. Da der geänderte Satzungsbereich mittlerweile auch ohne eine nähere immissionsschutzrechtliche Untersuchung offensichtlich Rechtskraft erlangt hat, gehen wir davon aus, dass der Satzungsbereich nicht den Charakter eines Wohngebietes, sondern in Gänze den eines Dorfgebietes mit entsprechend höheren zulässigen Grenzwerten der Geruchsstundenhäufigkeiten hat. Unter dieser Voraussetzung werden landwirtschaftliche und forstfachliche Belange durch die Änderungsbereiche 42.2 nicht nachteilig berührt. Aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht bestehen gegen die Planungen dann keine weiteren Bedenken.	Die Zustimmung der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit Stellungnahmen von Bürgern liegen nicht vor.	